

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Schmidt (CDU)**

vom 16. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2024)

zum Thema:

**Ablauf, Dauer und Optimierungen von Noteinsätzen in Heiligensee, Konradshöhe und Tegelort mittels Helikopter.**

und **Antwort** vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2024)

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20348

vom 16. September 2024

über Ablauf, Dauer und Optimierungen von Noteinsätzen in Heiligensee, Konradshöhe und Tegelort mittels Helikopter.

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange ist die durchschnittliche Suchzeit nach einem geeigneten Hubschrauberlandeplatz in Heiligensee, Konradshöhe und Tegelort?

Zu 1.:

Da diese Zeiten nicht automatisiert erfasst werden, ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

2. Wie häufig kommt es zu Verzögerungen, weil kein geeigneter Landeort gefunden wird?

Zu 2.:

Dem Senat von Berlin liegen hierzu keine Daten vor, da die Häufigkeit von Verzögerungen nicht automatisiert erfasst wird.

3. Gibt es Pläne oder Überlegungen in Heiligensee, Konradshöhe und Tegelort feste Landeplätze für Rettungshubschrauber zu etablieren, um Verzögerungen bei der Landung zu vermeiden?

Zu 3.:

Der Senat von Berlin beabsichtigt nicht, feste Landeplätze zu etablieren. Ein fester Landeplatz könnte zu einem zeitlichen Verzug bei der Versorgung der Patientinnen und Patienten führen, da von dort der bodengebundene Weitertransport des medizinischen Personals auch zu weiter entfernten Einsatzstellen erfolgen müsste. Die Betreiber der Luftrettung im Land Berlin landen möglichst nah am Einsatzort, um eine schnelle notärztliche Hilfe leisten zu können.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen festen Landeplatz zu bestimmen, und welche Orte kommen dafür in Frage (z. B. Schulen)?

Zu 4.:

Feste Landeplätze bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Darüber hinaus gibt es Landstellen im öffentlichen Interesse (PIS) in Berlin, die die Voraussetzungen gemäß Anlage 3 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) erfüllen müssen. Zudem sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (AVV) vom 19.12.2005 zu erfüllen. Grundsätzlich kommen als Landeplatz alle Orte in Frage, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen bzw. im Einsatzfalle (Notfall) durch die Pilotin oder den Piloten als geeignet angesehen werden.

5. Gibt es Möglichkeiten eine Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Behörden und Schulen zu initiieren, um feste Landeplätze auf deren Schulgeländen zu definieren?

Zu 5.:

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, eine Zusammenarbeit zu initiieren, jedoch sind Schulen grundsätzlich keine geeigneten Orte zur Etablierung von festen Landeplätzen.

6. Welche Maßnahmen können getroffen werden, um sicherzustellen, dass Feuerwehrfahrzeuge oder Polizeiwagen in der Nähe des festen oder provisorischen Landeplatzes bereitstehen, um den Notarzt schnell zum Einsatzort zu bringen?

Zu 6.:

Zu einer Landung eines Rettungshubschraubers im Land Berlin werden regelmäßig Kräfte der Polizei Berlin, der Rettungsdienste und/oder der Berliner Feuerwehr alarmiert. Da dies

ein etablierter Regelprozess ist, besteht nach Ansicht des Senats von Berlin keine Notwendigkeit für weiterführende Maßnahmen.

7. Wie wird die Auswahl von Landeplätzen durch Rettungshubschrauber derzeit koordiniert und gibt es Pläne diese Auswahl zu optimieren, insbesondere in Gebieten mit eingeschränkten Landeoptionen?

Zu 7.:

Die Entscheidung über einen sicheren Landeort trifft ausschließlich die verantwortliche Pilotin bzw. der verantwortliche Pilot anhand der Witterung, der vorherrschenden Winde, den Umgebungsbedingungen und dem Verhalten evtl. anwesender Personen und Tiere am Boden. Eine Zuweisung durch Dritte wäre weder mit den luftrechtlichen Vorschriften noch mit der flugbetrieblichen Sicherheit im Luftrettungsbetrieb zu vereinbaren. Ist die Landung eines Rettungshubschraubers für die Hilfeleistung bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich, darf die verantwortliche Pilotin bzw. der verantwortliche Pilot grundsätzlich überall landen. Diese freie Wahl der Landestelle ist ein wichtiger Vorteil der Luftrettung, von dem die Patientinnen und Patienten profitieren. Eine Einschränkung würde die Wirksamkeit der Luftrettung drastisch senken und die Flugsicherheit negativ beeinträchtigen.

8. Gibt es Überlegungen, die bestehenden Protokolle für Notfalleinsätze in Heiligensee, Konradshöhe und Tegelort zu überarbeiten, um Zeitverluste bei der Landeplatzsuche zu minimieren?

Zu 8.:

Nein, da keine relevanten Zeitverluste bei der Landeplatzsuche bekannt sind.

9. Inwieweit wird die Nutzung von modernen Karten- und Navigationssystemen zur Landung in den Gebieten Heiligensee, Konradshöhe und Tegelort durch Rettungshubschrauber unterstützt?

Zu 9.:

Alle im Land Berlin eingesetzten Rettungshubschrauber sind mit modernen Karten- und Navigationssystemen ausgestattet.

10. Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Landeplätze für Rettungshubschrauber vorab in digitalen Systemen zu hinterlegen und den Piloten während des Fluges anzuzeigen?

Zu 10.:

Landstellen im öffentlichen Interesse (PIS) sowie Hubschrauberlandeplätze nach § 6 LuftVG sind seit vielen Jahren digital erfasst, in den gängigen Navigationssystemen hinterlegt und werden der Besatzung während des Fluges angezeigt.

Berlin, 26. September 2024

In Vertretung

Franziska Becker  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport